jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/28 6Ob689/85, 1Ob93/00h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1985

Norm

ForstG 1975 §40 Abs5

Rechtssatz

In § 40 Abs 5 ForstG ist nur ein besonderer Sorgfaltsmaßstab umschrieben nicht aber der Grad des Verschuldens von vornherein festgelegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 689/85
  Entscheidungstext OGH 28.11.1985 6 Ob 689/85
  Veröff: SZ 58/195 = JBl 1986,587
- 1 Ob 93/00h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h
  Vgl; Beisatz: Der bei der Waldbewirtschaftung Tätige hat in der Regel die Sorgfalt eines Fachmanns (§ 1299 ABGB) anzuwenden. Allerdings kommt die Haftungsbeschränkung des § 176 Abs 1 ForstG bei der Nutzung des Waldbodens als Campingplatz nicht in Frage, weil diesfalls die in der forstlichen Nutzung des Waldes liegenden Zielsetzungen des Forstgesetzes weit überschritten werden und das Element einer besonderen Gefahrensituation besonders stark hervortritt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0058845

Dokumentnummer

JJR_19851128_OGH0002_0060OB00689_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at